

***Kompetenzen in der Selbsthilfe festigen:***

**Vereins- und gemeinnützigkeitsrechtliche Grundlagen**

Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen Verantwortlichen im Verein ist auf jeden Fall anzuraten, sich die Grundzüge des Vereinsrechts anzueignen. Denn Unkenntnis bzw. die Missachtung von Regelungen führt nicht nur regelmäßig zu Problemen und Konfliktsituationen im Verein, sondern kann für den Einzelnen auch mit haftungsrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

*Rechtsgrundlagen - Rechtsformen*

Wichtig ist, sich an die für den Verein geltenden Vorgaben zu halten. Das sind in erster Linie die gesetzlichen Regelungen der §§ 21 – 70 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die verbandsinternen Vorgaben (Satzung, Geschäfts-ordnungen, Beschlüsse). Im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit eines Vereins sind zudem die §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) relevant (*vgl. hierzu nachfolgendes Kapitel „Grundzüge der Gemeinnützigkeit“)*.

Die meisten Vereine sind im Vereinsregister eingetragen („eingetragener Verein: e.V.“) und erlangen dadurch Rechtsfähigkeit. Das bedeutet, dass ein Verein dann als sog. *juristische Person* rechtsgeschäftlich tätig werden und zum Beispiel Verträge abschließen kann. Ist ein Verein nicht im Vereinsregister eingetragen, gilt er als nichtrechtsfähiger Verein. Bei einer Untergliederung eines Vereins (etwa eines Bundesverbandes), kann es sich um einen Verein handeln, der ggf. sogar seinerseits eingetragen und damit rechtsfähig ist, oder auch nur um eine unselbständige Untergliederung, die selbst keine eigene körperschaftliche Struktur besitzt.

*Satzung*

Ein Verein muss über eine Satzung verfügen. Darin sind die grundlegenden Bestimmungen zur Organisation enthalten, so vor allem der Name und Sitz des Vereins sowie dessen Zweck und Aufgaben, des weiteren Regelungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung, über die Bildung des Vorstandes, über die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und auch über die Frage, ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Beantragt ein Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, sind auch insoweit bestimmte Satzungsregelungen zu verankern.

Neben der Satzung kann ein Verein Vereinsordnungen und Richtlinien beschließen, um etwa bestimmte Bereiche zu konkretisieren, z.B. den Ablauf von Vorstandswahlen (Wahlordnung), die Höhe und die Arten des Mitglieds-beitrages (Beitragsordnung) oder auch den Umgang mit personenbezogenen Daten (Datenschutz-Richtlinien).

*Mitgliedschaft*

Kennzeichen eines Vereins ist insbesondere, dass er unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder ist, d.h. er besteht als Rechtssubjekt auch dann fort, wenn neue Mitglieder eintreten oder bisherige Mitglieder austreten.

Es gibt grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufnahme in einen Verein; umgekehrt gibt es jedoch verschiedene Mitgliedsrechte wie z.B. das Stimmrecht (ein-schließlich aktives und passives Wahlrecht) oder auch das Teilnahme- und Rederecht auf einer Mitgliederversammlung. Hinzu kommen allgemeine Grundsätze wie das Recht auf Gleichbehandlung oder auch das vereins-rechtliche Minderheitenrecht. Die Satzung kann weitere Rechte verankern (z.B. das Recht auf Inanspruchnahme bestimmter Leistungen) oder auch bestimmte Rechte einschränken, soweit dies nach dem Gesetz zulässig ist. Für das Mitglied besteht umgekehrt eine allgemeine Loyalitäts- und Treuepflicht gegenüber dem Verein, darüber hinaus kann es aufgrund von Satzungsregelungen zu bestimmten Leistungen verpflichtet werden (das ist insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wie sie praktisch bei jedem Verein besteht).

Die Mitgliedschaft kann in der Satzung unterschiedlich ausgestaltet und mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet sein. So kann zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen unterschieden werden oder aber auch die speziellen Formen der Ehren- und der Fördermitgliedschaft festgelegt werden. Oft bestehen für letztere Einschränkungen, wie etwa der Ausschluss eines Stimmrechts, oder Vergünstigungen, wie etwa die Befreiung vom Mitglieds-beitrag. Viele Vereine haben darüber hinaus in ihrer Beitragsordnung eine Familien- oder Partnermitgliedschaft verankert. Dabei handelt es sich aber meist nur um eine Vergünstigung im Rahmen der Beitragszahlung, die ansonsten den Status des einzelnen Mitglieds nicht berührt.

*Organe des Vereins*

Jeder Verein muss notwendigerweise zwei Organe (also eine Art Gremium) haben: eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand. Daneben gibt es die Möglichkeit, weitere Organe festzulegen, etwa bestimmte Vereinsgremien wie einen Aufsichtsrat oder einen sog. besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder auch ein Vereinsgericht.

*Mitgliederversammlung*

Ähnlich wie beim staatlichen Aufbau gilt auch im Verein der Grundsatz, dass jedes Mitglied die Möglichkeit haben muss, sich am vereinsinternen Willens-bildungsprozess zu beteiligen. Dies geschieht in erster Linie in der Mitglieder-versammlung, von der ein Mitglied grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden darf. Hier hat es zumindest ein Rederecht, in der Regel aber auch ein Stimmrecht, wenn es zu Beschlussfassungen etwa zu vereins-politischen Vorhaben oder auch über Satzungsänderungsanträge kommt, vor allem natürlich auch bei Vorstandswahlen.

Die Satzung schreibt in der Regel vor, wie eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, mit welcher Frist die Einladung zu versenden ist, ob diese nur postalisch an die einzelnen Mitglieder erfolgen darf oder ob insoweit auch E-Mails versandt werden dürfen oder es sogar ausreicht, dass allein eine entsprechende Bekanntgabe in der Mitgliederzeitung oder an einer anderen Stelle erfolgt. Die Satzung enthält in der Regel auch Angaben zur Frage, in welcher Form und innerhalb welcher Frist Anträge gestellt werden dürfen. Denn in der Regel wird zusammen mit der Einladung auch eine Tagesordnung versandt, damit das Mitglied rechtzeitig entscheiden kann, ob es an der Versammlung teilnimmt, und es sich auf die in der Tagesordnung angegebenen Themen vorbereiten kann. Deswegen sind Dringlichkeitsanträge, die erst nach Veröffentlichung der Tagesordnung oder sogar erst in der Versammlung gestellt werden, häufig nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Etwas anderes ist der Fall, wenn es sich lediglich um eine Abänderung einer in der Tagesordnung enthaltenen Beschlussvorlage handelt, die aber kein neues Thema eröffnet oder eine andere Grundsatzfrage aufwirft.

Regelmäßige Aufgaben einer Mitgliederversammlung sind:

* Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts
* Entgegennahme des Kassenprüfberichts
* Entlastung des Vorstandes (also das Einverständnis der Mitglieder mit der Geschäftsführung des Vorstandes im Berichtszeitraum)
* Diskussion und Beschlussfassungen zu vereinspolitischen Themen
* Wahl des Vorstandes (soweit Amtsperiode abgelaufen)
* Wahl von Kassenprüfern und ggf. anderen Akteuren (soweit Satzung diese vorsieht)

Geleitet wird die Mitgliederversammlung in der Regel laut Satzung vom Vorsitzenden des Vereins, die Satzung kann aber auch eine andere Person vorsehen ermöglichen, dass die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter wählt. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,

* die Mitgliederversammlung zu eröffnen
* darüber abstimmen zu lassen, ob – soweit vorhanden – Gäste anwesend sein dürfen und ggf. ob ein Tonbandmitschnitt laufen darf
* die Beschlussfähigkeit festzustellen
* die Tagesordnung bekannt zu geben und zu fragen, ob es hierzu Änderungs-wünsche gibt
* die einzelnen Tagesordnungspunkte aufzurufen
* das Wort zu erteilen, wenn Redewünsche angezeigt werden
* Abstimmungen durchzuführen, wenn Beschlüsse gefasst werden sollen
* die Mitgliederversammlung zu schließen

*Abstimmungen*

Bei Abstimmungen ist zu prüfen:

* Darf jeder Anwesende mit abstimmen? (Sind Gäste und ggf. nicht stimm-berechtigte Mitglieder dabei?)
* Darf ein abstimmungsberechtigtes Mitglied weitere Stimmen (in Vertretung Nichtanwesender) abgeben?
* Klärung, über welchen Antrag zuerst abgestimmt wird (d.h. wenn zu einem Punkt mehrere Anträge gestellt werden, ist grundsätzlich zuerst der weitreichendste heranzuziehen)
* Klärung und ggf. Abstimmung, ob offen oder geheim abgestimmt werden soll
* Feststellung, welche Mehrheit laut Satzung / Gesetz notwendig ist

In der Regel genügt eine einfache Mehrheit, d.h. 50 % der Stimmen plus eine Stimme; die Satzung (oder das Gesetz) kann aber auch eine andere, z.B. eine qualifizierte Mehrheit vorsehen, etwa eine 2/3- oder eine 3/4-Mehrheit bei Satzungsänderungen. Eine sog. relative Mehrheit wird nach vielen Satzungen dann für ausreichend erachtet, wenn die Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht haben, so dass dann im zweiten oder dritten Wahlgang genügt, wenn ein Kandidat lediglich mehr Stimmen erreicht hat als der andere (ohne gleichzeitig auch die Hälfte der Stimmen erreicht haben zu müssen).

Wichtig für die Auszählung ist: Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden – soweit die Satzung nichts anderes regelt – nicht mitgezählt und bleiben daher bei der Berechnung der Mehrheit außer Acht.

*Wirksamkeit von Beschlüssen*

Ob ein Beschluss wirksam ist, hängt nicht zuletzt davon ab, ob die Beschluss-fassung korrekt oder fehlerhaft gewesen ist. Verstößt der Beschluss zum Beispiel gegen ein gesetzliches Verbot, ist er in der Regel von vornherein unwirksam. Gleiches gilt, wenn etwa nicht alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung eingeladen worden sind, wenn diese nicht beschlussfähig gewesen ist oder wenn Nichtabstimmungsberechtigte an der Abstimmung teilgenommen haben. Weniger schwere Verstöße müssen dagegen nicht zwangsläufig zu einer Unwirksamkeit führen. So ist allein die Tatsache, dass ein Nichtberechtigter während der Abstimmung im Saal anwesend war, nicht zwingend schädlich; auch wenn die Einladungsfrist aufgrund besonderer Umstände um ein oder zwei Tage unterschritten wird, heißt das nicht, dass die Mitgliederversammlung von vornherein keine wirksamen Beschlüsse fassen kann. Vielmehr ist erforderlich, dass der Verstoß ordnungsgemäß und sachlich richtig gerügt wird. Letztlich kommt es dann auf den Einzelfall an, ob der Verstoß hinsichtlich der Wirksamkeit wirklich relevant war oder nicht.

*Vorstand*

Der Vorstand ist das Organ, das den Verein vertritt, so dass dieser als juristische Person am Rechtsverkehr teilnehmen kann. Damit ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB gemeint, dessen Mitglieder auch namentlich im Vereinsregister eingetragen werden, damit Außenstehende erkennen können, wer für den Verein handelt. Viele Vereine haben darüber hinaus einen erweiterten Vorstand, der Mitglieder zählt, die zwar nicht eingetragen werden, die aber bei der internen Willensbildung und im Abstimmungsprozess innerhalb des Vorstandes gleichberechtigt sind gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB.

In der Satzung ist klar darzustellen, wer den Vorstand nach § 26 BGB bildet; außerdem ist deutlich zu machen, ob ein Vorstandsmitglied einzelvertretungs-berechtigt ist oder ob für die Abgabe einer rechtswirksamen Willenserklärung für den Verein zum Beispiel zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

In der Praxis werden Rechtsgeschäfte aber nicht nur durch die berechtigten Vorstandsmitglieder selbst getätigt, sondern oft auch von anderen Vereins-aktiven. Insoweit ist erforderlich, dass diese für das betreffende Rechtsgeschäft oder einen bestimmten Geschäftsbereich bevollmächtigt worden sind. Häufig wird auch ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt, der – wie der Name schon sagt – die laufende Geschäftsführung übernimmt, für die der Vorstand gem. § 27 Abs. 3 BGB eigentlich zuständig ist und trotz der Bevollmächtigung eines Geschäftsführers letztlich in der Verantwortung bleibt.

Bestellt (d.h. i.d.R. gewählt) wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung; diese kann an ihn konkrete Aufgaben richten; meist handelt es sich hierbei um grundsätzliche Beschlüsse, die dann vom Vorstand umzusetzen sind. Der Vorstand ist später gegenüber der Mitgliederversammlung zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts verpflichtet; viele Vereine lassen die Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand zusätzlich durch verbandsinterne Kassenprüfer oder eine externe Firma prüfen. Gibt es keine Beanstandungen, erfolgt dann in der Mitgliederversammlung eine sog. Entlastung des Vorstandes. Das bedeutet, dass sich die Mitgliederversammlung mit der Geschäftsführung durch den Vorstand im betreffenden Berichtszeitraum einverstanden erklärt. Einen Anspruch auf Entlastung hat der Vorstand grundsätzlich nicht; die Entlastung kann auch beschränkt werden auf bestimmte Vorstandsmitglieder oder bestimmte Geschäftsbereiche. Im Übrigen erstreckt sich die Entlastung natürlich nur auf diejenigen Bereiche, von denen die Mitgliederversammlung auch Kenntnis erlangt hat. Wurde ihr ein bestimmter Inhalt vorenthalten, kann sich der Vorstand insoweit nicht später auf den Entlastungsbeschluss der Mitgliederversammlung berufen.

Welche Ämter ein Vorstand aufweist, hängt von der entsprechenden Satzungs-regelung ab. Zwingend vorgegeben sind konkrete Ämter nicht, die meisten Vereine verfügen aber über eine/n Vorsitzende/n, meist auch über eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Schatzmeister/in und eine/n Schriftführer/in. Darüber hinaus haben viele Vereine sog. Beisitzer ohne konkrete Aufgabenzuweisungen. Möglich ist es übrigens auch, dass die Mitgliederversammlung nur die Vorstandsmitglieder als solche wählt, und diese dann ihrerseits in ihrer konstituierenden Sitzung die Besetzung der jeweiligen Ämter beschließen. Auch ist es theoretisch möglich, dass auf eine bestimmte Amtsbezeichnung gänzlich verzichtet wird.

Der Verein ist auch darin frei, in welcher Größe er den Vorstand bzw. seine Besetzung in der Satzung ausgestaltet. Theoretisch reicht es nach dem Gesetz aus, wenn nur eine Person den Vorstand bildet. Wie viele Personen letztlich im Vorstand mitwirken, sollte von der Situation des Vereins abhängig gemacht werden: ist es für einen Verein regelmäßig schwierig, ausreichend Kandidaten für den Vorstand zu finden, empfiehlt es sich, in der Satzung nur verhältnismäßig wenig Ämter festzulegen. Wichtig ist auf jeden Fall, dass diejenigen Posten besetzt werden können, mit denen der angesprochene Vorstand nach § 26 BGB gebildet wird. Denn nur durch diesen wird und bleibt der Verein handlungsfähig.

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt in der Regel mit der Annahme der Wahl und dauert so lange, wie die Satzung die Amtsdauer festgelegt hat (z.B. zwei oder vier Jahre). Sie endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlperiode; viele Satzungen sehen aber vor, dass der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleibt, um zu verhindern, dass der Verein im Fall einer gescheiterten Wahl plötzlich über gar keinen Vorstand mehr verfügt.

Dessen ungeachtet kann ein Vorstand oder auch ein einzelnes Vorstands-mitglied von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf der regulären Amtszeit wieder abberufen („abgewählt“) werden. Umgekehrt hat auch das einzelne Vorstandsmitglied grundsätzlich immer die Möglichkeit, sein Amt niederzulegen (ausgeschlossen ist dies nur in den seltenen Fällen, wenn die Amtsniederlegung „zur Unzeit“ erfolgt).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ist es möglich, dass der Vorstand selbst einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt. Erforderlich für eine solche sog. Kooptation ist aber eine entsprechende Satzungsregelung.

*Haftung*

Ein wichtiger Aspekt, der immer wieder für Diskussionen in Vereinen sorgt und auch durchaus eine abschreckende Wirkung besitzt, obwohl er in der Praxis weitaus seltener relevant wird als es der Anschein erweckt, ist die Haftung für eingetretene Schäden. Denn selbst wenn tatsächlich einmal ein Schadensfall entsteht, kommt zunächst der Grundsatz zum Tragen, dass der Verein für das Handeln seiner Organe haftet. Erforderlich dafür ist natürlich, dass das betreffende Fehlverhalten bzw. der dadurch entstandene Schaden in Ausübung eines Amtes für den Verein entstanden ist.

In der Regel werden Schäden unbeabsichtigt zugefügt. Wird die im Rechts-verkehr objektiv erforderliche Sorgfalt außeracht gelassen, weil der Betreffende „aus Versehen“ hieran nicht gedacht hat, spricht man von sog. Fahrlässigkeit. Hier greift der o.g. Grundsatz der Vereinshaftung. Eine persönliche Haftung des Verursachers (also auch, wenn er in Ausübung seines Amts gehandelt hat) besteht hingegen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, d.h. wenn jemand einen Schaden gewollt bzw. bewusst, trotz Kenntnis des Risikos verursacht oder auch wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße verletzt hat und naheliegende Überlegungen nicht angestellt hat.

Nach § 31a BGB gilt der o.g. Grundsatz (Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) für ehrenamtliche Organmitglieder und sog. besondere Vertreter (gem. § 30 BGB), nach § 31b BGB auch für sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins, die den Schaden bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben verursachen.

**Grundzüge der Gemeinnützigkeit**

Vereine unterliegen grundsätzlich der allgemeinen Steuerpflicht, auch nicht-rechtsfähige Vereinen können Steuersubjekte sein. Vereine können allerdings steuerliche Vergünstigungen geltend machen, wenn sie steuer-begünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) verfolgen, also gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (vgl. §§ 51 ff AO), und von den Finanzbehörden entsprechend anerkannt sind. Die Gemeinnützigkeit hat aber nichts mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zu tun.

Voraussetzung ist u.a., dass der Verein „selbstlos“ i.S. von § 55 AO tätig ist, d.h. er darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Das beinhaltet, dass der Verein grundsätzlich

* seine Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden darf
* keine Zuwendungen an Mitglieder leisten darf
* keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen zahlen darf
* das Vereinsvermögen nach seiner Auflösung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf
* seine Mittel zeitnah verwenden muss (nur begrenzte Rücklagenbildung zulässig: zweckgebundene Rücklage, Betriebsmittelrücklage und sog. freie Rücklage)

Es gibt im Verein verschiedene Tätigkeitsbereiche, die gemeinnützigkeits-rechtlich relevant sind. Der ideelle Tätigkeitsbereich umfasst alle zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlichen Handlungen; davon erfasst sind die Tätigkeiten, die üblicherweise ohne Gegenleistung erbracht werden, also auch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Zur sog. Vermögensverwaltung gehören vor allem solche Tätigkeiten, die der Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung/Verpachtung dienen. Der Zweckbetrieb i.S. des § 65 AO ist der Geschäftsbetrieb eines Vereins, der für die Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke unerlässlich ist und deshalb steuerbegünstigt ist. Im Gegensatz dazu dient der sog. wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur der Mittelbeschaffung und ist von den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken des Vereins losgelöst. Deshalb führt auch grundsätzlich nur dieser Bereich zu einer Steuerpflicht.

Gemeinnützigkeit setzt grundsätzlich voraus, dass die Organmitglieder ehren-amtlich arbeiten. Ehrenamtlichkeit bedeutet, dass für die Arbeit und Zeit, die für die Tätigkeit verwendet wird, keine Gegenleistung erbracht wird. Selbst-verständlich bedeutet das nicht, dass das einzelne Vorstandsmitglied oder sogar noch eigene private Mittel verwenden muss, um seine Tätigkeit auszuüben. Notwendige Aufwendungen, wie zum Beispiel Fahrtkosten, die dem ehrenamtlich Tätigen entstanden sind, weil er in dieser Funktion für den Verein an einer auswärtigen Veranstaltung teilgenommen hat, können ihm selbstverständlich erstattet werden; hierauf hat der Betreffende nach den Regelungen des BGB zum sog. Auftragsverhältnis sogar einen Anspruch. Darüber hinaus ist grundsätzlich auch die Zahlung einer Vergütung möglich, soweit diese angemessen ist.

Als grundsätzlich zulässig gelten solche Vergütungen, die sich im Rahmen der sog. „Ehrenamtspauschale“ halten. Hierbei handelt es sich um einen steuer-lichen Freibetrag (derzeit in Höhe von bis zu 720 Euro pro Jahr), den der Betreffende bei seiner eigenen Einkommenssteuererklärung gelten machen kann. Neben diesem Freibetrag gibt es den sog. „Übungsleiterfreibetrag“ (derzeit in Höhe von bis zu 2.400 Euro im Jahr), der bei bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im erzieherischen oder künstlerischen Bereich oder zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen gezahlt werden kann, ohne dass er in dieser Höhe zu einer Steuerpflicht führt.

Wichtig ist, dass in der Satzung angegeben wird, wenn der Verein Vergütungen zahlt. Das Gleiche gilt, wenn der Verein anstelle der Erstattung einzeln nachgewiesener Aufwendungen eine Pauschale zahlt (z.B. weil bestimmte Kosten im Rahmen der Vorstandstätigkeit immer wieder anfallen). Diese Form der Erstattung wird wie eine Vergütung behandelt und muss daher auch eine Satzungsgrundlage haben.

Auch wenn die Anforderungen an den Verein hoch erscheinen, will dieser seine Gemeinnützigkeit erhalten bzw. behalten, so überwiegen in den meisten Fällen die hiermit verbundenen Vorteile für Selbsthilfeorganisationen:

* Grundsätzlich ist nur der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb steuerpflichtig.
* Bei Zuwendungen fällt grundsätzlich keine Erbschafts-/Schenkungssteuer an.
* Eine Vielzahl an Umsätzen ist steuerfrei oder nur vermindert steuerpflichtig.
* Der Verein ist berechtigt zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen; dies ist wiederum Voraussetzung für viele, dass sie überhaupt spenden
* Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist regelmäßig Voraussetzung, um in den Genuss von Fördermitteln zu kommen.

Wichtig: bei einer unselbständigen Untergliederung (z.B. Selbsthilfegruppe) geht deren Fehlverhalten i.d.R. zu Lasten des (Gesamt-)Vereins, d.h. ein gemein-nützigkeitsschädliches Verhalten auf dieser Ebene gefährdet die Gemeinnützig-keit des gesamten Vereins.

Dabei zu berücksichtigen, dass unselbständige Untergliederung wie z.B. Selbsthilfegruppen grundsätzlich kein eigenes Vermögen erwerben kann, das bedeutet:

* Zuwendungen in Form von Spenden oder Fördermitteln stehen im Eigentum des übergeordneten Vereins
* alle Gelder / finanzielle Transaktionen auf Ebene der Untergliederung sind buchhalterisch beim Verein zu berücksichtigen

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

*Stand: Januar 2019*